

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2006 die Benutzungsordnungen der SKV-Halle, der Sporthalle Fischerwörth und des Vereinsheims Schönblick neu erlassen:

Benutzungsordnung für die SKV-Halle

§ 1

SKV-Halle wird der Schule, dem Kindergarten, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen übergeben.

Mit der Benutzung der Halle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)

§ 2

1. Der Betreiber der SKV-Halle ist die Gemeinde Ingersheim. Die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO liegen beim Bürgermeister. Bei der Benutzung der SKV-Halle für den Turn-Sport- oder Übungsbetrieb wird die Betreiberpflicht grundsätzlich auf die Schule, den Kindergarten, bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen.
2. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter sind gegenüber der Gemeinde Ingersheim für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der VStättVO verantwortlich.
3. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter bestellen für jede Übungszeit und für jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der jeweiligen Organisation oder dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung Ingersheim mitzuteilen.
4. Als „Sachkundige Aufsichtspersonen“ gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen der Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden, und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein von der Gemeindeverwaltung Ingersheim anerkannter Ausweis. Die Anerkennung ist befristet ausgestellt.
5. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.

§ 3

1. Die SKV-Halle steht der Schule im Rahmen der aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung.

2. Für die Benutzung durch die Vereine wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich ist.
3. Während des Turn- Sport- oder Übungsbetriebes hat ein verantwortlicher Übungsleiter ständig anwesend zu sein.
4. Beim Turn- Sport- oder Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in der SKV-Halle anwesend sein.

Dies bezieht sich auf alle in der Halle befindlichen Personen, Aktive, Betreuer und Besucher. Sind mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

5. Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.30 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Sofern ein Verein die Halle vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit verlässt, hat der verantwortliche Übungsleiter den Hausmeister davon zu unterrichten.
6. Die Nutzung der Halle während der Hallenferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt Ausnahmen zuzulassen.
7. Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Halle zu Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung , spätestens 1 Woche vor dem Termin, benachrichtigt.

§ 4

1. Der Antrag auf Überlassung der Halle für eine Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Benutzungsantrages, der bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann, zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Besucher, sowie den Namen und die Adresse des Veranstalters, die Dauer der Veranstaltung und den räumlichen und technischen Umfang der Benutzung informiert.
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
3. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gem. § 2 Abs. 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird dieser von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrollen für die Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung zur Benutzung der SKV-Halle festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Nutzer.
4. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor dem Ver-

anstellungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Zur Kostenabgeltung hat der Veranstalter 10 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) bei späterer Mitteilung eine Ausfallentschädigung von 50 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) zu entrichten.

6. Der Veranstalter hat die Verpflichtung, sich wegen des Herrichtens der SKV-Halle, der Art der Bestuhlung usw. mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Veranstalters, die Halle auf- und abzustuhlen.

§ 5

Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus dem § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung, mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsverlauf besitzen.

Der Einlass in die SKV-Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die SKV-Halle zu verlassen.

§ 6

Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:

- a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
 - Kulissen und Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - Laseranlagen eingesetzt werden
- b.) eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ nicht anwesend ist und
 - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)
 - Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.

§ 7

Die Verwendung folgender Gegenstände oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt:

- pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)
- Flugwerke, Verbrennungsmotoren oder gefährliche Tiere

§ 8

1. Die SKV-Halle wird grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Vom Veranstalter darf die SKV-Halle nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sowie sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu verschaffen.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 10

1. Die Bestuhlung erfolgt auf Grundlage der genehmigten Bestuhlungspläne der Baurechtsbehörde. Abweichungen sind in jedem Fall rechtzeitig zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung der Baurechtsbehörde und der Gemeindeverwaltung. Die Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter.
2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der SKV-Halle gesondert festgelegt. Die festgelegten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 11

Die Benutzer der SKV-Halle haben das Gebäude und die Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Während der Übungsstunden der Vereine gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

§ 12

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt ab.

§ 13

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der SKV-Halle die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

§ 15

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die SKV-Halle und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 16

Nach der Veranstaltung übernimmt der Hausmeister die SKV-Halle vom Veranstaltungsleiter. Etwaige entstandene Schäden werden protokolliert.

Unabhängig davon ist jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der SKV-Halle sowie an den Außenanlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzer behoben.

§ 17

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der SKV-Halle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 18

Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde Ingersheim) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung, der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person, gem. § 2 Abs 4 -6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu erlassen.

Die Personen nach § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und alle seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung ist der Zutritt zur SKV-Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 19

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Benutzungsordnung für die Sporthalle Fischerwörth

§ 1

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle Fischerwörth der Gemeinde Ingersheim einschließlich des Mehrzweckraumes. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Sporthalle (einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlage) aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.
2. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen und Kindergärten in der Gemeinde, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen, den Sportveranstaltungen der Schulen und Vereinen, sowie den kulturtreibenden Vereinen.
3. Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)

§ 2

1. Der Betreiber der Sporthalle Fischerwörth ist die Gemeinde Ingersheim. Die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO liegen beim Bürgermeister. Bei der Benutzung der Sporthalle Fischerwörth für den Turn-Sport- oder Übungsbetrieb wird die Betreiberpflicht grundsätzlich auf die Schule, die Kindergärten, bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen.
2. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Ingersheim für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der VStättVO verantwortlich.
3. Die Schule, die Kindergärten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter bestellen für jede Übungszeit und für jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der jeweiligen Organisation oder dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Als „Sachkundige Aufsichtspersonen“ gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen der Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden, und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein vom Bürgermeisteramt Ingersheim anerkannter Ausweis. Die Anerkennung ist befristet ausgestellt.
5. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.

§ 3

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt, ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung, im Benehmen mit den Beteiligten, Belegungspläne, getrennt nach Sommer- und Winterhalbjahr, aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
3. Während des Turn- Sport- oder Übungsbetriebes hat ein verantwortlicher Übungsleiter ständig anwesend zu sein.
4. Beim Turn- Sport- oder Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in der Sporthalle Fischerwörth anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Halle befindlichen Personen, Aktive, Betreuer und Besucher. Sind mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
5. Die Nutzung der Halle während der Hallenferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.
6. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Benutzungsantrages, der bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann, zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Besucher, sowie den Namen und die Adresse des Veranstalters, die Dauer der Veranstaltung und den räumlichen und technischen Umfang der Benutzung informiert.
7. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gem. § 2 Abs. 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrollen für die Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle Fischerwörth festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Nutzer.
8. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Muss der Übungs- und Sportbetrieb ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung spätestens 1 Woche vor dem Termin benachrichtigt.
9. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Zur Kostenabgeltung hat der

Veranstalter 10 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) bei späterer Mitteilung eine Ausfallentschädigung von 50 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) zu entrichten.

§ 4

1. Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus dem § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen, und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsverlauf besitzen.
2. Der Einlass in die jeweilige Sporthallen-Einheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
3. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen, die Zuschauerränge und bei Bewirtschaftung den Mehrzweckraum betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.
4. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw., sind nicht gestattet.

§ 5

Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:

- a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - Kulissen und Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - Veranstaltungstechnik in erheblichem Maß eingesetzt wird
 - Laseranlagen eingesetzt werden
- b.) eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ nicht anwesend ist und
 - Kulissen und Bühnenaufbauten eingesetzt werden
 - Veranstaltungstechnik eingesetzt wird

§ 6

Die Verwendung folgender Gegenstände oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt:

- pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)
- Flugwerke, Verbrennungsmotoren oder gefährliche Tiere

§ 7

1. Bei besonderen Einzelveranstaltungen erfolgt die Bestuhlung auf Grundlage der genehmigten Bestuhlungspläne der Baurechtsbehörde. Abweichungen sind in jedem Fall rechtzeitig zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung der Baurechtsbehörde und der Gemeindeverwaltung. Die Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter.
2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Sporthalle Fischerwörth gesondert festgelegt. Die festgelegten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden

§ 8

1. Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde Ingersheim) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person gem. § 2 Abs. 4 -6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu erlassen.
2. Die Personen nach § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und alle seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Die Personen nach § 2 Abs. 4- 6 dieser Benutzungsordnung haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turnhalleneinheit und von den Außenanlagen zu verweisen.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung ist der Zutritt zur Sporthalle Fischerwörth während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
4. Die Umkleieräume dürfen nur über den Stiefelgang betreten werden. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
5. Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge, dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle selbst nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur im Mehrzweckraum und im Foyer der Sporthalle erlaubt. Der veranstaltende Verein hat in jedem Falle dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Leergut aus dem Mehrzweckraum und dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und dass bei eigener Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung der Mehrzweckraum und das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen und dem Hausmeister wieder übergeben wird.
7. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet, einschließlich Duschen und Ankleiden, um 22.30 Uhr. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers und des Mehrzweckraumes verboten.

§ 10

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem, privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer

sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

2. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt ab.

§ 11

1. Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich Nebenräumen, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Aus der Verwaltung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Nach der Veranstaltung übernimmt der Hausmeister die Sporthalle Fischerwörth vom Veranstaltungsleiter. Etwaige entstandene Schäden werden protokolliert.
7. Unabhängig davon ist jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 12

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 13

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Benutzungsordnung für das Vereinsheim Schönblick

§ 1

1. Das Vereinsheim Schönblick wird dem Kindergarten, der Musikschule Bietigheim-Bissingen, den örtlichen Vereinen, Organisationen und sonstigen Veranstaltern zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen übergeben.
2. Mit der Benutzung des Vereinsheimes gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
3. Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)

§ 2

1. Der Betreiber des Vereinsheimes ist die Gemeinde Ingersheim. Die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO liegen beim Bürgermeister. Bei der Benutzung des Vereinsheimes für den Übungsbetrieb wird die Betreiberpflicht grundsätzlich auf die Musikschule, den Kindergarten, bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen.
2. Der Kindergarten, die Musikschule bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Ingersheim für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der VStättVO verantwortlich.
3. Der Kindergarten, die Musikschule bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und für jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der jeweiligen Organisation oder dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Als „Sachkundige Aufsichtspersonen“ gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen der Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden, und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein vom Bürgermeisteramt Ingersheim anerkannter Ausweis. Die Anerkennung ist befristet ausgestellt.
5. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.

§ 3

1. Für die Benutzung des Vereinsheimes Schönblick durch die Vereine wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich ist.
2. Während des Turn- Sport- oder Übungsbetriebes hat ein verantwortlicher Übungsleiter ständig anwesend zu sein.
3. Die Benutzung des Vereinsheimes für Übungszwecke nach 22.30 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Sofern ein Verein das Vereinsheim vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit verlässt, hat der verantwortliche Übungsleiter den Hausmeister davon zu unterrichten.
4. Die Nutzung des Vereinsheimes während der festgelegten Hallenferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt Ausnahmen zuzulassen.
5. Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung des Vereinsheimes zu Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung spätestens 1 Woche vor dem Termin benachrichtigt.

§ 4

1. Im Vereinsheim Schönblick dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 199 Personen aufhalten.
2. Die Verwendung folgender Gegenstände oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt:
 - pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase
 - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser

§ 5

1. Der Antrag auf Überlassung des Vereinsheimes für eine Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des entsprechenden Benutzungsantrages, der bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann, zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Besucher, sowie den Namen und die Adresse des Veranstalters, die Dauer der Veranstaltung und den räumlichen und technischen Umfang der Benutzung informiert.
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereinsheimes besteht nicht.
3. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gem. § 2 Abs. 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrollen für die Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung zur Benutzung des Vereinsheimes festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Nutzer.
4. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem

betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Zur Kostenabgeltung hat der Veranstalter 10 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) bei späterer Mitteilung eine Ausfallentschädigung von 50 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) zu entrichten.
6. Der Veranstalter hat die Verpflichtung, wegen des Herrichtens des Vereinsheimes Schönblick, der Art der Bestuhlung usw. sich mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Veranstalters, das Vereinsheim auf- und abzustuhlen.

§ 6

1. Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus dem § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen, und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsverlauf besitzen.
2. Der Einlass in das Vereinsheim Schönblick erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte das Vereinsheim Schönblick zu verlassen.

§ 7

1. Das Vereinsheim Schönblick wird grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Vom Veranstalter darf das Vereinsheim Schönblick nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 8

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden sowie sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu verschaffen.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 9

Die Benutzer des Vereinsheimes Schönblick haben das Gebäude und die Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Während der Übungsstunden der Vereine gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

§ 10

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt ab.

§ 11

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Vereinsheims Schönblick die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

§ 13

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Vereinsheim Schönblick und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 14

Nach der Veranstaltung übernimmt der Hausmeister das Vereinsheim Schönblick vom Veranstaltungsleiter. Etwaige entstandene Schäden werden protokolliert.

Unabhängig davon ist jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen des Vereinsheimes Schönblick sowie an den Außenanlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzer behoben.

§ 15

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Vereinsheimes Schönblick zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 16

1. Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde Ingersheim) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person gem. § 2 Abs. 4 -6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu erlassen.
2. Die Personen nach § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und alle seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung ist der Zutritt zum Vereinsheim Schönblick während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 17

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.